

bufas fordert

Ersatzlose Streichung

- des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Verbot der Prostitution)
- des §184e Strafgesetzbuch (verbotene Prostitution)
- des §184f Strafgesetzbuch (jugendgefährdende Prostitution)

Mai 2013

Aktueller Gesetzestext

■ Art. 297 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Verbot der Prostitution

(1) Die Landesregierung kann zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebietes,
3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebietes durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder höhere Verwaltungsbehörde übertragen.

(3) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (Kasernierung) sind verboten.

■ §184e Strafgesetzbuch - Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

■ §184f Strafgesetzbuch - Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung

Mit Sperrgebietsverordnungen werden per derzeit gültigem Gesetz die Orte festgelegt, an denen Prostitution nicht ausgeübt werden darf. Bis auf wenige Ausnahmen haben alle größeren Städte Sperrgebietsverordnungen, die auch zeitliche Beschränkungen der Prostitutionsausübung beinhalten oder bestimmte Formen (Straße, Gaststätten, Hotels, Escort, Wohnungen, Bordelle und Clubs) der Prostitution ausschließen können. Selbst die diskreteste Form der Prostitution überhaupt – Frauen und Männer, die in ihren Wohnungen durch Zeitungsinserate geworbene Gäste empfangen – ist verboten.

Wer gegen diese Verordnung verstößt, muss mit einem Bußgeld und im Wiederholungsfall sogar mit Geld- oder Haftstrafe rechnen (§184e StGB).

Durch Sperrgebietsverordnungen

- wird die freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes gemäß Art. 12 GG eingeschränkt
- wird die Sexarbeit abgedrängt in abgelegene Gebiete, die lebensgefährdende und menschenunwürdige Arbeitsplätze sind
- erhöht sich die Gefahr krimineller Übergriffe auf Sexarbeiter_innen
- kommt es zu einer künstlichen Verknappung legaler Arbeitsmöglichkeiten
- werden wirtschaftliche Ausbeutung (z.B. Wuchermieten, Standgeld) durch Monopolisierung von Prostitutionsbetrieben gefördert
- erhöht sich der Konkurrenzdruck unter den Sexarbeiter_innen und das eigenständige, unabhängige Arbeiten einzelner Sexarbeiter_innen wird verhindert
- werden Sexarbeiter_innen kriminalisiert

Durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes findet heute eine andere Bewertung von Sexarbeit statt, die sich auch in einer veränderten Praxis im Hinblick auf den Erlass und die Durchsetzung von Sperrgebietsverordnungen äußern muss.

Das Argument, „die Jugend und der öffentliche Anstand“ müssten vor der Konfrontation mit käuflicher Sexualität geschützt werden, ist im Hinblick auf die in unserer Gesellschaft heutzutage überall öffentlich präsentierte Sexualität (Zeitschriften, Kinos, Werbung, Fernsehen, Internet) weltfremd und unzeitgemäß.

Die Verknüpfung von Entgeltlichkeit und Sexualität ist willkürlich.